



Schutzkonzept Olympiazentrum Vorarlberg

Das vorliegende Schutzkonzept dient als Leitlinie für das Verhalten von Mitarbeiter*innen und Athlet*innen im Olympiazentrum Vorarlberg. Darüber hinaus soll es haltungsbildend für sämtliche andere Nutzer*innen der Infrastruktur von Verbänden und Vereinen über Schulen bis hin zu Hotelgästen wirken. Bei Verstößen behält sich das Olympiazentrum das Recht vor, Vorgänge zur Anzeige zu bringen, oder unter Ausübung des Hausrechts Betretungs- und Nutzungsverbote auszusprechen.

Dieses Schutzkonzept soll sowohl Athlet*innen als auch Mitarbeiter*innen sowie alle sonstigen Nutzer*innen und Gäste schützen. Es soll auch ohne diese Bezeichnung auch die Funktion eines Kinderschutzkonzeptes erfüllen.

Haltung

Sportausübung und Betreuungsleistungen sollen in einem Umfeld möglich sein, in dem sich jede*r sicher und wohl fühlt. Im Sinne von Partnerschaften auf Augenhöhe soll gemeinsam an der Entwicklung der jeweiligen Leistungsfähigkeit gearbeitet werden, um möglichst nahe an das individuelle Maximum der Leistungsfähigkeit zu kommen.

Klar ist, dass dabei jede Form von Regelbrüchen, sei es beispielsweise hinsichtlich Doping oder hinsichtlich Machtmissbrauch, strikt abgelehnt werden.

Unter Machtmissbrauch werden nicht nur die Tatbestände des Strafgesetzbuches zu sexueller Gewalt (10. Abschnitt - §§ 201ff) verstanden. In einer weiter gefassten Definition sind Grenzverletzungen und Übergriffe, die nicht strafrechtlich relevant sind, erfasst. Alle davon sind unpassend und verletzen die (sexuelle) Integrität der Betroffenen. Jegliche Form von Diskriminierung zählt ebenfalls dazu.

Es gibt keine Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Personen. Übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten ist inakzeptabel unabhängig vom Alter von Betroffenen oder Täter*innen.

1



Inhalt

Haltung	1
Basisregeln	3
Strafregisterauszug „Kinder- und Jugendfürsorge“	3
Online-Kurs „SAFE SPORT“	3
Bekanntnis zum Schutzkonzept	3
Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen und Athlet*innen	3
Übersicht über Situationen und jeweils korrektes Verhalten	3
Betreten von Umkleiden und Duschen für Reinigung und/oder Reparatur	3
Betreten von Hotelzimmern	4
Betreten von Hallen oder sonstigen Räumlichkeiten, wenn dort nur eine sonstige Person anwesend ist	4
Betreten von Räumen für Behandlungen, Untersuchungen, Coachings/Besprechungen und Büros	4
Bekleidung auf Allgemeinflächen	4
Bekleidung bei Behandlungen, Untersuchungen, Anwendungen	4
Hilfestellung, Sichern bei Übungen	4
Einzelcoaching, Einzelbesprechung	5
Sprache	5
Foto- und Videoverwendung	5
Duschen/Umkleiden für Mitarbeiter*innen	5
Verhalten beim Beobachten von potentiell missbräuchlichem Verhalten	5
Verhalten bei Hörensagen zur missbräuchlichem Verhalten	5
Vertrauensperson	6
Aufgabe	6
Unterstützungsberechtigter Personenkreis	6
Kontaktinformationen	6
Vertraulichkeit	6
Regelungen bei konkreten Vorwürfen gegen einzelne oder mehrere Personen	7

2



Basisregeln

Strafregisterauszug „Kinder- und Jugendfürsorge“

Alle Mitarbeiter*innen des Olympiazentrum Vorarlberg verfügen über einen einwandfreien Strafregisterauszug „Kinder- und Jugendfürsorge“, der nicht älter als 2 Jahre ist. Die Gebühren für die Ausstellung dieses Strafregisterauszuges werden vom Olympiazentrum getragen.

Online-Kurs „SAFE SPORT“

Der Online-Kurs „SAFE SPORT“ von 100% Sport (<https://safesport.at/online-kurs/>) bietet gut aufbereitete Grundsatz-Informationen und zeigt einige Konstellationen auf, in denen missbräuchliches Verhalten gesetzt wird. Alle Mitarbeiter*innen des Olympiazentrum Vorarlberg haben diesen Kurs absolviert und weisen das mittels Zertifikat nach.

Bekanntnis zum Schutzkonzept

Mitarbeiter*innen und Athlet*innen bekennen sich zur Haltung und den Regelungen dieses Schutzkonzepts mit ihrer Unterschrift.

3

Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen und Athlet*innen

Ziel dieser Verhaltensregeln ist es, dass jede*r, der*die sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen bewegt, weiß, dass sein*ihr Verhalten korrekt ist. Sie sollen für Klarheit sorgen, wie sich jede*r verhalten soll, und gleichzeitig auch Sicherheit bringen. Ebenso schaffen diese Regeln auch die Möglichkeit, andere Personen auf das Einhalten der Verhaltensregeln hinweisen zu können.

Übersicht über Situationen und jeweils korrektes Verhalten

Betreten von Umkleiden und Duschen für Reinigung und/oder Reparatur

- Mitarbeiter*innen klopfen vor dem Betreten an und warten 10 Sekunden auf eine Reaktion
- Mitarbeiter*innen betreten die Umkleide immer zu zweit, wenn nicht garantiert ist, dass der Raum leer ist
- Türen bleiben während Reinigung oder Reparatur wenn möglich offen. Es wird jedenfalls durch ein Schild an der äußersten Türe auf die Arbeiten hingewiesen.
- Während der Reinigung oder Reparatur dürfen Athlet*innen den Raum nicht benutzen.



Betreten von Hotelzimmern

- Mitarbeiter*innen klopfen vor dem Betreten an und warten 10 Sekunden auf eine Reaktion
- Die Zimmertüre bleibt während Reinigung oder Reparatur offen.

Betreten von Hallen oder sonstigen Räumlichkeiten, wenn dort nur eine sonstige Person anwesend ist

- Mitarbeiter*innen machen sich beim Betreten bemerkbar. Durch einen Gruß wird sichergestellt, dass das Betreten aufgefallen ist.

Betreten von Räumen für Behandlungen, Untersuchungen, Coachings/Besprechungen und Büros

- An allen Türen ist eine entsprechende Anzeige angebracht:
 - Grün: Bitte vor dem Betreten anklopfen
 - Rot: Der Raum darf nicht betreten werden

Bekleidung auf Allgemeinflächen

- Beim Betreten von Allgemeinflächen wird als Mindestbekleidungsmaß ein T-Shirt und eine kurze Hose oder ähnliches getragen. Ein um die Hüfte gebundenes Handtuch alleine ist jedenfalls nicht ausreichend.

4

Bekleidung bei Behandlungen, Untersuchungen, Anwendungen

- Sportler*innen tragen unter der Normalbekleidung bereits zu Beginn des Termins eine kurze Hose (Short Pants, Boxer Shorts, ...) und gegebenenfalls einen BH/Sport-BH. Sowohl für Therapie als auch Diagnostik hat sich diese Bekleidung als passend herausgestellt. Falls dies vergessen wird, sind kurze Sporthosen in 3 verschiedenen Größen in den Räumlichkeiten der Sportmedizin und der Physiotherapie vorhanden und könnten kurzfristig ausgeliehen werden.

Hilfestellung, Sichern bei Übungen

- Vor einer möglichen Berührung wird immer besprochen, ob die Berührung in Ordnung ist, und erklärt, warum eine Berührung stattfinden könnte oder eventuell hilfreich/wichtig wäre. Dabei wird nicht nur einmalig (quasi „gilt für immer“) das Einverständnis dafür eingeholt. Ein Nein als Antwort ist absolut ok.
- Wo möglich wird bei einer Berührung die Berührungsfläche kleinstmöglich gehalten. Also beispielsweise nur eine Fingerspitze anstelle einer Handfläche.
- Unerwünschte Berührungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, können aber durch die Ausübung des Sports passieren. Ein solcher Vorfall wird angesprochen und klar benannt.



Einzelcoaching, Einzelbesprechung

- Coachings und Besprechungen mit lediglich 2 Personen können immer nur im vollständigen Einvernehmen durchgeführt werden.
- Wo möglich wird dafür der Raum „Paris 2024“ genützt, der mit einer Milchglasfolie gegen unerwünschte Einblicke geschützt wurde. Alternativ steht der Coachingraum im 1. OG zur Verfügung. Die Betretungsanzeige an den Türen (rot, grün) ist unbedingt zu beachten.
- Für die Raumnutzung wird ein Kalender geführt, aus dem ersichtlich ist, wer wann im Raum war.

Sprache

- Mit Sprache wird sorgsam, respektvoll und wertschätzend umgegangen – sowohl im gesprochenen Wort als auch in schriftlichen Texten. Geschlechtergerechtes Formulieren ist selbstverständlich.

Foto- und Videoverwendung

- Bei der Verwendung von Fotomaterial oder Bewegtbild wird immer darauf achtgegeben, dass es nicht zum Einsatz von abwertenden oder der persönlichen Integrität schadendem Material kommt.
- Das Olympiazentrum verwendet kein Fotomaterial, auf dem Athlet*innen ohne bekleideten Oberkörper zu sehen sind. Ausgenommen davon sind nur Wettkampfbilder in Sportarten, in denen die Wettkampfbekleidung keine Oberkörperbekleidung vorsieht.

5

Duschen/Umkleiden für Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen suchen möglichst eine leere Umkleide und Dusche. Sollte es keine andere Möglichkeit geben, steht die Dusche in der Physiotherapie zur Verfügung.

Verhalten beim Beobachten von potentiell missbräuchlichem Verhalten

- Wenn potentiell missbräuchliches Verhalten selbst gesehen wird, soll eingeschritten und das Verhalten unterbunden werden bzw. die handelnden Personen auf dieses Verhalten angesprochen werden.
- In der Folge sollte die Vertrauensperson kontaktiert werden.

Verhalten bei Hörensagen zur missbräuchlichem Verhalten

- Sollten potentielle Vorfälle nur vom Hörensagen bekannt sein, sollten potentielle Täter*innen oder Opfer nicht angesprochen werden. In diesem Fall sollte die Vertrauensperson kontaktiert werden.



Vertrauensperson

Aufgabe

Die Vertrauensperson ist die erste Anlaufstelle für Betroffene. Sie unterstützt Betroffene in der Erfassung und Formulierung ihrer Problemsituation und berät sie bezüglich eines möglichen weiteren Vorgehens. Sie dokumentiert die Aussagen von Betroffenen, Maßnahmen zur Wahrheitsfindung sind aber nicht ihre Aufgabe. Ebenso fällt eine mehrmonatige oder mehrjährige Begleitung von Betroffenen nicht in das Aufgabengebiet der Vertrauenspersonen.

Unterstützungsberechtigter Personenkreis

- Die Vertrauensperson steht allen Athlet*innen des Vorarlberger Einzelspitzensportkaders, Athlet*innen eines Landesfachverbandskaders und Spieler*innen von Kooperationsmannschaften des Olympiazentrums in Bezug auf ihre Kontaktsituation zu Mitarbeiter*innen des Olympiazentrums zur Verfügung.
- Die Vertrauensperson steht allen Mitarbeiter*innen in Bezug auf ihre Kontaktsituationen zu Athlet*innen, Kolleg*innen und Vorgesetzten sowie Gästen und Nutzern des Olympiazentrums zur Verfügung.
- Die Vertrauensperson steht allen Gästen und Nutzern des Olympiazentrums in Bezug auf ihre Kontaktsituation zu Mitarbeiter*innen des Olympiazentrums zur Verfügung.

6

Kontaktinformationen

Derzeit steht MMMag. Dr. Maria Rehberger (office@maria-rehberger.com, +43 664 5088848) als Vertrauensperson zur Verfügung. Eine indirekte Kontaktaufnahme über das Olympiazentrum ist zwar möglich aber nicht sinnvoll.

Vertraulichkeit

Die Vertrauensperson unterliegt ihrer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung als klinische Psychologin (§ 37 Psychologengesetz). Das bedeutet insbesondere, dass ohne Entbindung durch die Betroffenen (§ 37 Abs 2 Psychologengesetz) keine Kommunikation zulässig ist. Informationen und Ergebnisse, die die Psychologin in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangt, sowie darauf gestützte Folgerungen oder Berichte unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen nur mit Einwilligung Betroffener weitergegeben werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt vor allem auch gegenüber Behörden und dem Olympiazentrum.



Regelungen bei konkreten Vorwürfen gegen einzelne oder mehrere Personen

Sollte es einen Verdacht auf missbräuchliches Verhalten durch Mitarbeiter*innen des Olympiazentrums geben, wird das Olympiazentrum Vorarlberg aus Gründen der Objektivität und Neutralität keine wie auch immer geartete Wahrheitsfindung selbst betreiben. Externe, unabhängige und neutrale Personen, die unter beruflicher Verschwiegenheitsverpflichtung stehen, werden von der Geschäftsführung damit beauftragt, ein möglichst klares Bild der Vorgänge zu erstellen. Sollten sich die Vorwürfe gegen die Geschäftsführung selbst richten, geht die Verpflichtung zur Beauftragung auf die Bereichsleiter*innen über. Weitere Schritte leiten sich aus dem Ergebnis dieser Untersuchung ab.

Sollte das Olympiazentrum Kenntnis davon erhalten, dass es eine Anzeige gegen eine*n Mitarbeiter*in zu einem Missbrauchstatbestand (unabhängig davon, ob es sich um dienstliche oder private Vorfälle handelt) gibt, ist die geringste denkbare arbeitsrechtliche Konsequenz bis zur Klärung des Sachverhalts die sofortige Suspendierung.

Dieses Schutzkonzept unterliegt einer ständigen Aktualisierung.

7

Stand: 15.06.2023